

**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen**  
**im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**  
**(Kostenerstattungssatzung für den Eingriffsausgleich)**

Aufgrund von § 135 c) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. S. 543), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der Sitzung am 09. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a) BauGB in einem Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a) BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO) zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 09. Juni 1998

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Escherhausen  
Bürgermeisterin

Mackenberg  
Stadtdirektor

# Anlage

## zu § 2 Abs. 3 der Kostenerstattungssatzung

### für den Eingriffsausgleich der Stadt Osterholz-Scharmbeck

#### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

Umfang und Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle als auf den Grundstücken, auf denen diese Eingriffe zu erwarten sind, werden durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestimmt.

Soweit diese Festsetzungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Ausgestaltung und Durchführungsdauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von in der Regel vorkommenden Ausgleichsmaßnahmen:

#### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Krautsäumen und Wiesengräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14cm, von Heistern und Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80cm, 80/100cm oder 100/150cm hoch
- Je 100 qm Pflanzfläche je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

##### 1.3 Anpflanzung von freiwachsenden Hecken

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Anpflanzung von Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14cm, von Heistern und Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80cm, 80/100cm oder 100/150cm hoch
- Ein- bis dreizeiliger Heckenaufbau mit einem Pflanzabstand von 0,75m in der Reihe und einem Reihenabstand von 1,5 m; alle 50 m ein Baum II. Ordnung bei mehrreihigen Pflanzungen
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

#### 1.4 Anpflanzung standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Je 1 ha Pflanzfläche 3.500 Pflanzen
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

#### 1.5 Anpflanzung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammobstbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 10/12cm
- Je 100 qm Pflanzfläche je1 Obstbaum
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung, aus standorttypischem, heimischem Saatgut
- Verankerung der Bäume und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

#### 1.6 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, aus standorttypischem, heimischem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

#### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

- Gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standorttypischer, heimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

## 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baufstoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standorttypischer, heimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden, heimischen Pflanzen oder
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von heimischen Schling- und Kletterpflanzen
- Pflanzabstand 2 m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge und Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Unterbauschichten und Beläge oder Deckschichten
- Gewährleistung: 2 Jahre.

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen.

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutztem Grünland in Acker- oder Grünland brache

- Nutzungsaufgabe
- Gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens.

## 5.2 Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, aus standorttypischem, heimischem Saatgut

## 5.3 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in eine Feuchtwiese

- Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen.